Satzung

über das Halten und Beaufsichtigen von Hunden in der Gemeinde Cammin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung der DDR vom 17. 05. 1990 und des § 17 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg/Vorpommern vom 04. 08. 1992 (SOG MV) können Gemeinden die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzung/Verordnungen regeln.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für das Halten und Beaufsichtigen von Hunden im Bereich der Gemeinde Cammin.

§ 2

Umherlaufenlassen von Hunden

(1) Es ist verboten, Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums umherlaufen zu lassen, ohne daß sie wirksam beaufsichtigt werden. Sie dürfen im freien Gelände höchstens 50 m, in geschlossenen Ortschaften höchstens 20 m von der Aufsichtsperson entfernt frei laufengelassen werden.

(2) Zur Nachtzeit müssen Hunde so gehalten werden, daß sie das befriedete Besitztum, auf dem sie gehalten werden, nicht selbständig verlassen können.

§ 3

Leinenzwang

Hunde sind an der Leine zu führen

1. bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit großen Menschenansammlungen,

2. in Gaststättenbetrieben,

3. in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- oder Grünanlagen,

4. in Sportanlagen und auf Zeltplätzen,

5. auf Friedhöfen,

6. und auf Märkten.

§ 4

Mitnahmeverbot

Es ist verboten, Hunde mitzunehmen

1. in Kirchen, Schulen, Kindereinrichtungen und anderen öffentlichen Einrichtungen,

2. in Vortrags- und Versammlungsräume,

3. auf Kinderspielplätze, auf Liegewiesen und auf Badeplätze.

§ 5

Gefährliche Hunde

In Gewahrsam zu halten sind

1. Hunde, die zum Umhertreiben, zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh neigen,

2. bissige Hunde und solche, die gewohnheitsmäßig vorübergehende Menschen, Tiere oder Fahrzeuge anbellen oder anspringen und

3. läufige Hündinnen.

Außerhalb des befriedeten Besitztums sind diese Hunde an der Leine zu führen. Bissige Hunde müssen dabei einen das Beißen verhindernden Maulkorb tragen.

§ 6

Verunreinigungen

Verursachen Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums des Hundehalters Verunreinigungen, so ist der Hundehalter für die Beseitigung verantwortlich.

§ 7

Halsbänder

Außerhalb befriedeten Besitztums müssen Hunde ein Halsband mit der Hundekennmarke tragen.

§ 8

Ausnahmen

(1) §§ 2 und 5 gelten nicht für Hirtenhunde beim Hüten und für Jagdhunde bei ihrer jagdlichen Verwendung.

(2) § 4 gilt nicht für Blindenhunde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 19 Abs. 1 SOG MV handelt, wer

1. entgegen § 2 Hunde umherlaufen läßt oder hält,

2. entgegen § 3 Hunde nicht an der Leine führt,

3. entgegen § 4 Hunde mitnimmt,

4. entgegen § 5 Hunde nicht in Gewahrsam hält, nicht an der Leine führt oder ihnen nicht einen Maulkorb umhängt oder

5. als Besitzer eines Hundes duldet, daß dieser sich entgegen § 7 ohne Halsband und Hundekennmarke außerhalb befriedeten Besitztums aufhält.

6. Wer nach § 6 die Verunreinigung nicht beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 19 (2) des SOG MV mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

2.11.93
Datum

GEMEINDE CAMMIN
LANDKREIS ROSTOCK

Bürgermeister